

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Birgit Homburger, Eberhard Otto (Godern), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

– Drucksache 15/4884 –

Kfz-Steuer für Wohnmobile

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hatte im Juli 2004 in der Antwort auf die Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Steuerprivileg für Geländewagen“ die Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) angekündigt (Bundestagsdrucksache 15/3618, Antwort zu Frage 7). Die Aufhebung des § 23 Abs. 6a der StVZO ist inzwischen mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Damit ändert sich die bisherige Grundlage für die Rechtsprechung der Finanzgerichte, nach der die Kombinationsfahrzeuge über 2,8 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht nicht nach Hubraum, sondern nach Gewicht besteuert wurden. Nunmehr ist die Frage entstanden, ob sich daraus eine Änderung bei der Besteuerung von Wohnmobilen ergibt.

1. Hat die Bundesregierung mit der letzten Änderung der StVZO (Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO) auch die Absicht verfolgt, die bisherige Besteuerung von Wohnmobilen zu verändern?

Die derzeitige kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von Geländewagen, SUV (Sports Utility Vehicles), Großraumlimousinen sowie Wohn- und Büromobilen über 2,8 t verkehrsrechtlich zulässiger Gesamtmasse beruht auf gefestigter Finanzrechtsprechung, die von den zuständigen Landesfinanzbehörden allgemein angewandt wird. Sie nimmt Bezug auf das Verkehrsrecht, insbesondere § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Diese Bestimmung tritt mit Zustimmung des Bundesrates nach der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der StVZO zum 1. Mai 2005 außer Kraft (BGBl. I 2004 S. 2712). Sie wurde 1969 zur verkehrsrechtlichen Klärstellung eingeführt, damit so genannte Kombinationskraftfahrzeuge bis 2,8 t zulässiger Gesamtmasse bei Überholverböten mit dem Zusatz „ausgenommen Personenkraftwagen“ ohne weiteren Zusatz ebenfalls ausgenommen waren. Verkehrsrechtlich ist sie schon lange überflüssig, weil daran im Straßenverkehr

keine Rechtsfolgen mehr geknüpft sind. Außerdem steht diese Bestimmung nicht mehr im Einklang mit dem EG-Recht.

Welche kraftfahrzeugsteuerlichen Folgerungen daraus zu ziehen sind, ist zurzeit Gegenstand von Gesprächen unter den Ländern, denen die Kraftfahrzeugsteuer ausschließlich zufließt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es bei der politischen Diskussion um Privilegien bei der Kfz-Steuer im vergangenen Jahr lediglich um so genannte schwere Geländewagen ging?

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung aufgefordert, schnellstmöglich die Voraussetzungen zu schaffen, dass „schwere Geländewagen“ nur noch als Personenkraftwagen besteuert werden können und hierfür § 23 Abs. 6a StVZO ersatzlos zu streichen (Plenarprotokoll 15/118 S. 10814, Bundestagsdrucksache 15/3468). Die Bundesregierung ist dem nachgekommen.

3. Warum hat die Bundesregierung für das Ziel, das Steuerprivileg für schwere Geländewagen abzuschaffen, den Weg über eine Änderung der StVZO und nicht über eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gewählt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird hingewiesen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es unter den Finanzministerien der Bundesländer Bestrebungen gibt, nunmehr auch Wohnmobile nach Hubraum statt wie bisher nach Gewicht zu besteuern?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es zur künftigen Besteuerung von Wohnmobilen in den Finanzministerien der Länder unterschiedliche Überlegungen gibt.

Im Übrigen wird von den knapp 400 000 Wohnmobilen in Deutschland schon heute etwa ein Viertel emissions- und hubraumbezogen besteuert. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 2,8 t.

5. Welche Position vertritt die Bundesregierung in dieser Frage, unterstützt sie insbesondere die Bestrebungen, die Besteuerung von Wohnmobilen gegenüber dem Status quo zu verändern?

Die Bundesregierung sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Äußerung ab, da die Position der Länder noch nicht erkennbar ist. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 hingewiesen.

6. Welche Rechtslage ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die Besteuerung von Wohnmobilen, sobald die Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO in Kraft getreten ist, jedoch keine Änderung des § 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz eintritt?

Da die bisherige Besteuerung von Wohnmobilen im Wesentlichen auf höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung beruhte, wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den § 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz zu ändern.